



EVANGELISCHE  
ERWACHSENENBILDUNG  
NIEDERSACHSEN

## Hygieneplan für die Evangelische Erwachsenenbildung Niedersachsen

Dieser Entwurf (Stand 12.05.2021) basiert auf dem vorläufigen Hygieneplan der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers vom 30.10.2020 und nach Anpassung vom 10.05.2021 in Verbindung mit dem Niedersächsischen Rahmen-Hygieneplan Corona für Schulen vom 23.04.2020 nach Anpassung vom 10.05.2021 in eingeschränkter Form.

Um in einer Pandemie die Verbreitung von Krankheitserregern zu mindern und Infektionsrisiken zu minimieren, sind die Einhaltung elementarer Regeln für die Hygiene im Dienstgebäude und am Arbeitsplatz seitens der EEB Niedersachsen (EEB) sowie die persönliche Hygiene am Arbeitsplatz und im privaten Umfeld seitens der Mitarbeitenden, der Kursleitenden sowie der Kursteilnehmenden einzuhalten. Alle Mitarbeitenden der EEB, alle Kursleitenden und alle Kursteilnehmenden sind darüber hinaus angehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden zu beachten.

Über die Hygienemaßnahmen sind das Personal, die Kursleitenden sowie die Kursteilnehmenden in geeigneter Weise durch die hauptamtlichen Mitarbeitenden der EEB zu informieren.

Um physische Kontakte am Arbeitsplatz zu vermeiden bzw. zu minimieren, hat die EEB organisatorische Arbeitsabläufe im erforderlichen Umfang angepasst oder geändert. Die EEB hat nachfolgende Maßnahmen getroffen, um die Personendichte in den Dienstgebäuden während einer Pandemie zu minimieren und den Mitarbeitenden in den Dienstgebäuden insbesondere unter hygienischen Gesichtspunkten ein sicheres Arbeiten zu ermöglichen.

Die wichtigsten und effektivsten Schutzmaßnahmen für den Schutz vor Vireninfektionen sind:

- Einhalten des Mindestabstandes von 1,50
- Tragen einer medizinischen Mund-Nase Bedeckung im Sinne der Verordnung (OP-Maske/FFPs/KN95/N95)
- Regelmäßiges und gründliches Händewaschen mit Seife und Wasser (20 – 30 Sekunden lang)
- Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch, keinesfalls in die Hand
- Vermeiden von direkten Berührungen.

Die Regelungen im Einzelnen:

## Teil 1

### EEB-Kurse, EEB-Veranstaltungen

Aufgrund der anhaltenden Covid-19-Pandemie haben der Bund und die Länder Verordnungen und Handlungskonzepte zur Eindämmung des Infektionsgeschehens erlassen- § 9 der Niedersächsischen Corona-Verordnung regelt, dass Zusammenkünfte auch in Kirchen und Gemeindehäusern zulässig sind, wenn sichergestellt ist, dass Schutzmaßnahmen aufgrund eines Hygienekonzeptes im Sinne der Verordnung getroffen wurden. Es besteht Maskenpflicht von medizinischen Mund-Nasen-Bedeckungen (OP-Masken oder Masken mit FFP2-/KN95-/N95-Standard ohne Atemventil) auf Zuwege und Parkplätze der kirchlichen Einrichtungen. (Ev.-luth. Landeskirche Hannovers, Hygienekonzept für Gemeindehäuser und kirchliche Gebäude)

#### Schulungsräume jeder Art

Bis zur Inzidenz von 165 beträgt die Gruppengröße **maximal 16 Teilnehmer\*innen**.

Der **Zutritt zu den Einrichtungen** während des Seminarbetriebes ist nach § 14 a Abs. 6 **nur mit einem Testnachweis** möglich, der nicht älter als 24 Stunden sein darf.

Für Teilnehmer\*innen sowie für Kursleiter\*innen und Mitarbeitende genügt eine **zweimalige Testung pro Woche**. Diese Personengruppen können die Dokumentation auch selbst erbringen.

**Während des Unterrichts** ist jede\*r Teilnehmer\*in und Kursleiter\*in verpflichtet eine **medizinische Mund-Nase-Bedeckung** im Sinne der Verordnung (OP-Maske/FFP2/KN95/N95 Standard ohne Atemventil) zu tragen.

Es besteht Maskenpflicht von medizinischen Mund-Nasen-Bedeckungen (OP-Masken oder Masken mit FFP2-/KN95-/N95-Standard ohne Atemventil) auf Zuwege, Parkplätze und beim Betreten der Gebäude und Schulungsräume.

Beim Eintreten der Kursteilnehmer\*innen in den Schulungsraum werden diese von der Kursleitung angewiesen, sich gemäß den Grundregeln für Händehygiene (siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/>) sofort die Hände zu waschen. In Schulungsräumen, wo dies nicht möglich ist, sind die Kursteilnehmer\*innen gehalten, sich entsprechend den Regeln der Händehygiene die Hände zu desinfizieren. (siehe auch [www.aktion-sauberehaende.de](http://www.aktion-sauberehaende.de)). Es ist sicher zu stellen, dass jede Person beim Betreten und Verlassen der Einrichtung sowie beim Aufenthalt in der Einrichtung einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zu jeder anderen Person, die nicht zum eigenen Hausstand gehört, einhält.

Zur Vermeidung der Übertragung durch Tröpfcheninfektion muss auch im Kursbetrieb ein Abstand von mindestens 1,50 Metern eingehalten werden. Das bedeutet, dass die Tische in den Schulungsräumen entsprechend weit auseinander gestellt werden müssen und damit deutlich weniger Kursteilnehmende pro Raum zugelassen sind als im Normalbetrieb. Je Tisch ist nur eine Person zugelassen. Tische dürfen nicht Face to Face gestellt werden.

#### Schulungsräume mit Plexiglasabtrennung

In diesen Räumen sind Sitzplätze durch eine genügend große Plexiglasabtrennung getrennt und Teilnehmer können wieder nebeneinander sitzen. Der Abstand zur vorderen Sitzreihe muss gewährleistet sein. Ist eine Plexiglasabtrennung baulich nicht möglich, gilt die Abstandsregel und die Plätze müssen frei bleiben.

## Vorübergehende Dokumentation von Kontaktdaten

Als Bildungseinrichtung ist die Ev. Erwachsenenbildung Niedersachsen nach der Niedersächsischen Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen § 5 Abs. 1 CoronaVO verpflichtet, personenbezogene Daten in einer tagesaktuellen Teilnehmendenliste zu erfassen. Die Dokumentation ist drei Wochen lang nach Abschluss des Bildungsangebotes oder der Prüfung aufzubewahren sowie der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Vor der Dokumentation ist die Zustimmung der Teilnehmenden zur Dokumentation einzuholen. Diese enthält die Namen, Vornamen und Kontaktdaten der teilnehmenden Personen. Eine Person darf an einem Bildungsangebot oder einer Prüfung nur teilnehmen, wenn sie mit der Dokumentation einverstanden ist.

Die EEB Kursleitungen sind nach Nds. Verordnung verpflichtet, eine Datenerhebung und Dokumentation der Tests (Testzentrum/häuslich), vollständige Impfung (Impfausweis) oder Genesungsbescheinigung schriftlich zu dokumentieren. Die Aufbewahrung erfolgt in der zuständigen Geschäftsstelle der Ev. Erwachsenenbildung für 4 Wochen (30 Tage). Diese Dokumentation dient allein dem Auffinden und der Information von Kontaktpersonen im Falle einer möglichen festgestellten COVID-19-Erkrankung. Eine Person darf an einem Bildungsangebot oder einer Prüfung nur teilnehmen, wenn sie mit der Dokumentation einverstanden ist.

Die Kursleiter\*innen stellen sicher, dass die Dokumentation gemeinsam mit den Kursunterlagen an die Geschäftsstelle eingereicht wird. Die Dokumentation ist in der Geschäftsstelle mindestens drei Wochen aufzubewahren und danach datenschutzkonform zu vernichten.

**Verdachtsfall:** Die Kursleitung kann nicht erkennen, um welche Krankheit es sich handelt. Wenn ein/eine Teilnehmende an sich Symptome erkennt (insbesondere Fieber, Husten und Atemnot), ist in diesem Verdachtsfall die/der Teilnehmende von der Kursleitung sofort nach Hause zu schicken. Die/der Teilnehmende ist verpflichtet, sich beim Hausarzt zu melden. Erst dieser wird entscheiden, ob das Gesundheitsamt einzuschalten ist.

Das Gesundheitsamt wird dann die erforderlichen Schritte einleiten.

**Der Kurs kann weiterlaufen, bis das Gesundheitsamt die erforderlichen Maßnahmen einleitet.**

Besonders wichtig auch im Veranstaltungs- und Seminarräume ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Empfohlen werden alle 20 Minuten eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster und Türen von 3 bis 10 Minuten (temperaturabhängig) vorzunehmen. Eine Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, da durch sie kaum Luft ausgetauscht wird.

Räume, die über eine raumlufttechnische Anlage (Lüftungsanlage) be- und entlüftet werden, sind dann als Schulungsraum nutzbar, wenn sichergestellt ist, dass die Lüftungsanlage nicht als potentielle Quelle der Virusweiterverbreitung dienen kann (keine Umluftbeimengung, Wartung gem. VDI 6022).

## Persönliche Hygiene

Die Kursleitenden und Kursteilnehmenden sind angehalten, folgende Hygieneregeln zu beachten:

- **Der Zutritt zu den Einrichtungen während des Seminarbetriebes ist nach § 14 a Abs. 6 nur mit einem Testnachweis möglich, der nicht älter als 24 Stunden sein darf.**
- **Für Teilnehmer\*innen sowie für Kursleiter\*innen und Mitarbeitende genügt eine zweimalige Testung pro Woche.**
- **Abstand halten** zu anderen Personen - mindestens 1,50 Meter

- Ein **Mund-Nasen-Schutz** im Sinne von medizinischen Mund-Nasen-Bedeckungen (OP-Masken oder Masken mit FFP2-/KN95-/N95-Standard ohne Atemventil) **ist verpflichtend im Unterricht zu tragen**. Diese sind selbst mitzubringen und werden nicht von der Einrichtung gestellt. Mit einem Mund-Nasen-Schutz können Tröpfchen, die beim Sprechen, Husten oder Niesen ausgestoßen werden, abgefangen werden. Das Risiko, eine andere Person anzustecken, kann so verringert werden (Fremdschutz). **Dies darf aber nicht dazu führen, dass der Abstand unnötigerweise verringert wird.**
- Kursleitende und Kursteilnehmende achten darauf, dass Sanitäre Einrichtungen nur einzeln betreten werden. Wartende achten auf ihren Mund-Nasen-Schutz und ihren Mindestabstand.
- Gründliche **Händehygiene**: Händewaschen mit Seife für 20 – 30 Sekunden, auch kaltes Wasser ist ausreichend; entscheidend ist der Einsatz von Seife, z.B. nach Husten oder Niesen, nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln, nach dem erstmaligen Betreten der Kursräume, vor dem Essen, vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen eines Mund-Nasen-Schutzes, nach dem Toiletten-Gang
- Berühren von Augen, Mund oder Nase mit den eigenen Händen vermeiden
- Händedesinfektion: Grundsätzlich ist die Händedesinfektion nur als Ausnahme und nicht als Regelfall zu praktizieren. Das Desinfizieren der Hände ist nur dann sinnvoll, wenn ein Händewaschen nicht möglich ist und nach Kontakt mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem. Zum Desinfizieren muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände eingerieben werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten
- Achtung: Händedesinfektionsmittel enthalten Alkohol und dürfen nicht zur Desinfektion von Flächen verwendet werden. Allen, die damit in Berührung kommen, ist die leichte Entflammbarkeit zu verdeutlichen, um den achtsamen Umgang zu schulen
- Kein Anhusten und Anniesen von anderen Personen. Husten und Niesen in die Armbeuge oder ein Taschentuch gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen. Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegrehen
- **Kursräume** mehrmals täglich, mindestens alle 20 Minuten für 3 -10 Minuten (temperaturabhängig) **lüften** (Stoßlüften)
- Keine Arbeitsmaterialien, wie z.B. Stifte, Scheren u.a. mit anderen Personen teilen; dasselbe gilt für andere Gegenstände, wie Tassen oder anderes Geschirr
- In Schulungspausen und für die Einnahme von Mahlzeiten/Pausensnacks/Getränken gelten die allgemein gültigen Hygienemaßnahmen wie schon beschrieben.
- Kursleitungen dürfen aus Gründen der Hygiene keinerlei Süßigkeiten, Salziges etc. anbieten, verteilen oder zum selber nehmen hinstellen.
- Den Kontakt mit häufig genutzten Flächen wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst minimieren, z.B. nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen
- Damit die Haut durch das häufige Waschen nicht austrocknet, sollten die Hände regelmäßig eingecremt werden. Die Handcreme ist für den Eigengebrauch von zu Hause mitzubringen
- Entsorgung von Schutzausrüstung  
Persönliche Schutzausrüstung, wie z.B. Einweghandschuhe und medizinischer Einweg-Mund-Nasen-Schutz etc. sind im Restmüll zu entsorgen.  
Generell gilt: Bei der Aufbewahrung und Entsorgung der medizinischen Einweg-Schutzausrüstung ist darauf zu achten, dass Schutzausrüstung jeder Art mit keinen anderen Gegenständen in Berührung kommt.